

**Gemeinde Ötisheim, Enzkreis
Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 06.11.2018**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,43 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,43 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ötisheim, den 22.09.2020

Dienstsiegel

Gez.
Werner Henle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen wäre, gilt diese ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Innerhalb dieses Jahres kann jedermann eine etwaige Verletzung bei Vorliegen der Voraussetzungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Ötisheim, Enzkreis
Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 06.11.2018**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,43 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,43 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ötisheim, den 22.09.2020

Dienstsiegel

Gez.
Werner Henle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen wäre, gilt diese ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Innerhalb dieses Jahres kann jedermann eine etwaige Verletzung bei Vorliegen der Voraussetzungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Ötisheim, Enzkreis
Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 06.11.2018**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,43 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,43 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ötisheim, den 22.09.2020

Dienstsiegel

Gez.
Werner Henle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen wäre, gilt diese ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Innerhalb dieses Jahres kann jedermann eine etwaige Verletzung bei Vorliegen der Voraussetzungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.